

Gemeinde Überherrn

Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld“

Begründung

Fassung: Entwurf

Stand: 08.05.2026

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-99

Plangeber:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	



Inhaltsverzeichnis

I	RECHTSGRUNDLAGEN	4
II	VERFAHRENSVERMERKE	6
1	Verfahrensart	6
2	Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB).....	6
3	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	6
4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).....	7
5	Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	7
6	Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).....	7
III	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
1	Anlass und Ziel der Aufhebung, Planungsalternativen	8
1.1	Erfordernis der Aufhebung und Ziele	8
1.2	Planungsalternativen	9
1.2.1	Aufrechterhaltung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	9
1.2.2	Ersatz durch angebotsbezogenen Bebauungsplan.....	9
1.2.3	Teilaufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	9
1.2.4	Neuplanung für andere Nutzung.....	10
2	Lage und Abgrenzung des Aufhebungsbereichs	10
2.1	Abgrenzung des Aufhebungsbereiches / Geltungsbereich	10
2.2	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	12
3	Planerische Vorgaben.....	12
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	12
3.2	Schutzgebiete	13
3.2.1	Landschaftsschutzgebiete	13
3.2.2	Wasserschutzgebiete.....	14
3.2.3	FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete	14
3.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope	15
3.2.5	Artenschutzrechtliche Belange.....	16
3.3	Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung	16
3.4	Bisherige Darstellung der verbindlichen Bauleitplanung	17
4	Gründe für die Aufhebung	18
4.1	Endgültige Aufgabe des Vorhabens.....	18
4.2	Rechtspflicht gemäß § 12 Abs. 6 BauGB.....	18



4.3	Wegfall der städtebaulichen Erforderlichkeit	19
4.4	Beseitigung von Nutzungskonflikten	19
5	Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung.....	20
5.1	Künftige Planungsrechtliche Beurteilung und Zulässigkeit von Vorhaben.....	20
5.2	Auswirkungen auf bestehende Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	21
5.3	Wegfall bestehender Genehmigungen und Regelungen	22
5.3.1	Planfeststellungsersetzende Wirkung (L 168 / L279)	22
5.3.2	Waldumwandlung	22
5.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen.....	23
5.3.4	Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG (gesetzlich geschützte Biotope).....	23
5.3.5	Befreiung nach § 67 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)	23
5.3.6	Ausgliederung aus Landschaftsschutzgebieten.....	24
5.3.7	Eingriffs- / Ausgleichsregelung und Ökokonto	24
5.4	Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse	25
5.5	Belange des Orts- und Landschaftsbildes.....	25
5.6	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	25
5.7	Belange der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft.....	26
5.8	Belange des Verkehrs	27
5.9	Belange des Hochwasserschutzes	27
5.10	Zusammenfassende Bewertung	27



I RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung – PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 235).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr.84).
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz - BWaldG**) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (Amtsbl. S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S. 854, 855).
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2025 (Amtsbl. I S. 1086).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S. 854, 855).
- **Saarländisches Waldgesetz (LWaldG)** vom 26.10.1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2024 (Amtsbl. I S. 500).
- **Saarländisches Straßengesetz (StrG SL)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S. 854, 865).
- **Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes** für das Einzugsgebiet der in den Gemarkungen Differten und Berus gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Saarbergwerke AG vom 20.03.1984 (Amtsbl. Nr. 16/1984), zuletzt geändert am 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174).
- **Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets** für das Einzugsgebiet der in der Gemarkung Differten, im Bisttal und im Hufengebiet gelegenen Wassergewinnungsanlagen (Wasserschutzgebietsverordnung Hufengebiet) vom 18.03.1985 (Amtsbl. 1985, 410), zuletzt geändert durch Artikel 183 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet** „L 3.10.40 im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn“ vom 31.03.1977 (Amtsbl. S. 405).
- **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet** „L 3.10.43 im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn“ vom 31.03.1977 (Amtsbl. S. 405).

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--



II VERFAHRENSVERMERKE

1 Verfahrensart

Die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB soll die Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Abs. 1 BauGB maßgeblichen Frist durchgeführt wird. Für die Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmt § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB ausdrücklich, dass hierbei das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden kann.

Auf Grundlage des § 13 BauGB werden die dort vorgesehenen Verfahrenserleichterungen in Anspruch genommen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen findet keine Anwendung.

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist vorliegend sachgerecht, da die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lediglich die bisherige, an ein konkretes Vorhaben gebundene planungsrechtliche Regelung beseitigt. Eine eigenständige neue städtebauliche Planung oder die erstmalige Zulassung erheblicher zusätzlicher Nutzungen ist mit der Aufhebung nicht verbunden. Die allgemeinen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufhebung angemessen berücksichtigt.

2 Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat in seiner Sitzung am **...2026** beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Industriegebiet Linsler Feld“ einzuleiten. Dieser Beschluss wurde am **...2026** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat in seiner Sitzung am **...2026** den Entwurf der Aufhebungssatzung gebilligt und den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--



Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom . .2026 bis . .2026 die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen auf Grundlage des Entwurfs der Aufhebungssatzung sowie des Entwurfs der Begründung gewährt. Auf Anfrage wurde sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am . .2026 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am . .2026 gewürdigt.

4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat in seiner Sitzung am . .2026 den Entwurf der Aufhebungssatzung gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom . .2026 unter Beifügung des Entwurfs der Aufhebungssatzung sowie des Entwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum . .2026 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am . .2026 gewürdigt.

5 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat in seiner Sitzung am . .2026 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Industriegebiet Linsler Feld“ als Satzung beschlossen. Der Gemeinderat hat die vorliegende Begründung zur Aufhebung gebilligt.

6 Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Beschluss der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Industriegebiet Linsler Feld“ als Satzung wurde am . .2026 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Aufhebungssatzung mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung hingewiesen.



III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Anlass und Ziel der Aufhebung, Planungsalternativen

1.1 Erfordernis der Aufhebung und Ziele

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat am 07.03.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ als Satzung beschlossen und am 09.09.2024 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde am 13.11.2025 erneut vorgenommen, da die ursprüngliche Bekanntmachung einen formalen Fehler enthielt (fehlender Hinweis auf DIN-Normen). Vor dem Satzungsbeschluss war mit dem Vorhabenträger, der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH (**gwSaar**) ein Durchführungsvertrag abgeschlossen worden. Die gwSaar hatte die Grundstücke im Vertragsgebiet erworben, um dem Batteriezellunternehmen SVOLT Energy Technology (Saarland) GmbH (SVOLT) oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen ein Erbbaurecht einzuräumen, auf dessen Grundlage die Errichtung der Batteriezellfabrik im Plangebiet erfolgen sollte. Der Bebauungsplan wurde im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a, 3, 4 BauGB aufgestellt.

Die gwSaar hat die Gemeinde Überherrn mit Schreiben vom 18.02.2026 darüber unterrichtet, dass das Vorhaben „Batteriezellfabrik“ nicht errichtet werden kann. Ursache dafür sei der Rückzug des Batteriezellunternehmens SVOLT vom europäischen Markt.

In dem unter dem Aktenzeichen 2 C 180/24 bei dem OVG Saarlouis anhängigen Normenkontrollverfahren hatte das Gericht am 05.02.2026 einen rechtlichen Hinweis gegeben. Mit Blick auf die in diesem Hinweis geltend gemachten Abwägungsfehler fragte der Senat an, ob der Bebauungsplan aufgehoben werden soll.

Mit der Erklärung der gwSaar, an der Durchführung des Vorhabens nicht mehr festzuhalten, liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB vor. Danach soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn die Beteiligten an der Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht mehr festhalten. Die Formulierung „soll“ begründet dabei eine Handlungspflicht der Gemeinde, von der nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Mit der Aufhebung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Erfüllung der gesetzlichen Handlungspflicht aus § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB.
- Herstellung einer geordneten, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden planungsrechtlichen Situation.
- Beseitigung eines funktionslos gewordenen Bebauungsplans aus dem Rechtsverkehr.
- Schaffung der Voraussetzungen für eine planerische Neukonzeption des Standortes zu gegebener Zeit.

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



1.2 Planungsalternativen

Die Gemeinde Überherrn hat im Vorfeld der Aufhebung geprüft, ob anstelle der vollständigen Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans andere planerische Optionen in Betracht kommen. Im Ergebnis wurden die nachfolgend dargestellten Alternativen erwogen und aus den jeweils genannten Gründen verworfen.

1.2.1 Aufrechterhaltung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Erwogen wurde, den Bebauungsplan zunächst aufrechtzuerhalten und einen neuen Vorhabenträger für das Batteriezellwerk oder ein vergleichbares Industriebauvorhaben zu suchen.

Diese Alternative wurde aus folgenden Gründen verworfen:

- § 12 Abs. 6 BauGB begründet als Soll-Vorschrift eine Rechtspflicht zur Aufhebung. Ein Zuwarten ist nur in atypischen Fällen zulässig, etwa wenn ein konkreter neuer Vorhabenträger erkennbar ist. Ein solcher ist weder vorhanden noch in Aussicht.
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auf ein spezifisches Vorhaben (Batteriezellwerk SVolt) zugeschnitten. Eine Übertragung auf einen anderen Vorhabenträger mit einem anderen Vorhaben würde eine grundlegende Planänderung erfordern (neuer Vorhaben- und Erschließungsplan, neuer Durchführungsvertrag, ggf. neues Aufstellungsverfahren).
- Mit fortdauernder Aufrechterhaltung des funktionslos gewordenen Bebauungsplans würde die Gemeinde Gefahr laufen, gegen ihre Pflicht aus § 12 Abs. 6 BauGB zu verstoßen und sich dem Vorwurf der Untätigkeit auszusetzen.

1.2.2 Ersatz durch Angebotsbezogenen Bebauungsplan

Erwogen wurde, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch einen regulären Angebots-Bebauungsplan zu ersetzen, der ein Industriegebiet ohne Vorhabenbindung festsetzt.

Diese Alternative wurde aus folgenden Gründen verworfen:

- Ein Industriegebiet von 69,4 ha ohne konkretes Vorhaben und ohne Vorhabenträger in der Schutzzone III von drei Wasserschutzgebieten und in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Warndt“ wäre städtebaulich nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Es fehlt an einem nachvollziehbaren städtebaulichen Konzept, das eine Angebotsplanung dieses Umfangs an diesem Standort rechtfertigen könnte.
- Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Gutachten (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Artenschutz-Fachbeitrag, Lärmgutachten, Luftschadstoffprognose, Klimagutachten) beziehen sich auf das konkrete Vorhaben. Für eine geänderte Angebotsplanung wären sämtliche Gutachten neu zu erstellen.

1.2.3 Teilaufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Erwogen wurde eine Teilaufhebung, bei der beispielsweise die grünordnerischen Festsetzungen, die Verkehrsflächen oder einzelne Maßnahmenflächen erhalten bleiben.

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--



Diese Alternative wurde aus folgenden Gründen verworfen:

- Die Festsetzungen des Bebauungsplans bilden ein inhaltlich zusammenhängendes Gesamtkonzept, das auf die Realisierung des Industriebvorhabens ausgerichtet ist. Die grünordnerischen Festsetzungen sind als Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff durch das Industriegebiet konzipiert. Ohne den Eingriff besteht kein Kompensationsbedarf.
- Die planfeststellungsersetzenden Verkehrsflächen (Verlegung L 168 und L 279), konkret deren Verlegung, dienen ausschließlich der Erschließung des Industriegebiets. Ohne das Vorhaben besteht kein verkehrlicher Bedarf für die Straßenverlegung.
- Eine Teilaufhebung, die nur die GI-Flächen aufhebt und die Randfestsetzungen beibehält, würde zu einem planungsrechtlich widersprüchlichen Zustand führen: Kompensationsmaßnahmen ohne Eingriff, Straßenverlegungen ohne Ziel, Emissionskontingente ohne emittierende Betriebe.

1.2.4 Neuplanung für andere Nutzung

Schließlich wurde erwogen, das Plangebiet für eine andere Nutzung umzuplanen (z. B. Gewerbe, Logistik, Freiflächen-Photovoltaik, Landwirtschaft). Diese Alternative wurde aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt:

- Für eine anderweitige Nutzung liegt derzeit kein konkretes städtebauliches Konzept und kein Planungsbedarf vor.
- Eine Neuplanung wäre ein eigenständiges Verfahren, das die Aufhebungspflicht nach § 12 Abs. 6 BauGB nicht suspendiert. Die Gemeinde kann nach erfolgter Aufhebung jederzeit eine neue Planung einleiten, sofern ein entsprechendes städtebauliches Erfordernis entsteht.

Keine der geprüften Alternativen erweist sich als vorzugswürdig gegenüber der vollständigen Aufhebung. Die vollständige Aufhebung ist die einzige Option, die der gesetzlichen Pflicht aus § 12 Abs. 6 BauGB entspricht, die bestehenden Nutzungskonflikte beseitigt und einen rechtssicheren Zustand herstellt.

2 Lage und Abgrenzung des Aufhebungsbereichs

2.1 Abgrenzung des Aufhebungsbereiches / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich des Siedlungskörpers Überherrn innerhalb des Gemarkungsgebiets der Gemeinde Überherrn. Das Plangebiet wird im Westen unmittelbar durch die bestehende Bundesstraße B 269 und die Kreuzungspunkte B 269 / L 168 begrenzt.

Im Osten wird das Plangebiet im Bereich des Faulebachs durch die an dieser Stelle verlaufende Gemarkungsgrenze Überherrn-Wadgassen eingefasst. Im Süden schließt das Plangebiet unmittelbar an die

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--

bestehenden Waldflächen an. Im Norden wird das Plangebiet wiederum durch die im Bestand befindliche Photovoltaikanlage, welche über den Bebauungsplan „Solarpark „Linsler Hof“ Überherrn“ bauplanungsrechtlich umgesetzt wurde, begrenzt.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes überlagert den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark „Linsler Hof“ Überherrn“ in dessen südlichen Bereichen.

Das Plangebiet umfasst einen Flächenumfang von circa 99 Hektar. Der Verlauf der räumlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.



Abbildung 1: Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Industriegebiet Linsler Feld"

Betroffen sind folgende Flurstücke:

Vollständig im Geltungsbereich:

101/23	152/11	100/14	100/13	101/22	100/16	100/15	99/3	122/7
122/4	122/3	122/2	121/5	101/13	101/14	101/15	101/16	101/17
101/18	101/19	80/10	80/8	80/6	72/3	100/9	100/8	100/7
100/6	100/5	100/10	100/11	119/8	137/37	137/36	137/35	119/6
121/1	121/2	121/3	121/4	382/121	385/125	386/125	137/38	133/1
412/127	399/127	127/3	127/1	127/2	410/132	397/132	352/131	351/130
357/129	356/129	355/129	354/129					

Teilweise im Geltungsbereich:

137/6	119/7	101/21	101/20	99/6	72/4	80/7	80/9	80/11	80/12
-------	-------	--------	--------	------	------	------	------	-------	-------



80/13 80/5 110/14 110/15 110/10 119/9 137/26 137/25 137/24 135/2
396/133 100/18 122/5 122/6

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebung des Bebauungsplans sind in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. Teilweise sind im zentralen sowie im östlichen Bereich Baumgruppen vorhanden.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine ca. 3 ha große Waldfläche. Darüber hinaus verläuft am westlichen Rand des Geltungsbereiches die B 269 mit zwei Zu- und Abfahrten zur L 168. Letztgenannte Landesstraße verläuft im nördlichen Bereich von Westen nach Osten komplett durch das Bebauungsplangebiet. Weiterhin befindet sich mit der L 279 eine Nord-Süd-Verbindung, ausgehend von der L 168 im Plangebiet. Weiterhin ist der Faulebach als Gewässer 3. Ordnung enthalten.

Bei den angrenzenden Nutzungen handelt es sich im Süden um eine große Waldfläche. Westlich grenzt, von einer Freifläche zum Plangebiet getrennt, das Siedlungsgebiet der Gemeinde Überherrn an. Nördlich wird das Gebiet von einem Logistikunternehmen (Nordwesten) sowie dem Solarpark Überherrn gefasst. Östlich schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Die Gemeinde Überherrn ist gemäß Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 der Randzone des Verdichtungsraumes zugeordnet und als Grundzentrum eingestuft. Sie liegt weder an einer Siedlungsachse 1. noch 2. Ordnung.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ formuliert unter anderem folgende für das Plangebiet relevante Zielfestlegungen:

- Ziffer 22: Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen Zusammenhängen zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz.
- Ziffer 24: Wald darf für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert und die Forstbehörde zustimmt. Der Waldverlust ist auszugleichen oder zu kompensieren.
- Ziffer 25: Störepfindliche Flächennutzungen und störungsintensive Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne der Seveso-III-Richtlinie vermieden werden (Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG).



Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt" vom 13. Juli 2004 erfasst das Plangebiet mit folgenden Vorranggebieten:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL), Ziffern 51–55: Die landwirtschaftliche Nutzung geht allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme für Zwecke der Siedlungstätigkeit ist unzulässig.
- Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW), Ziffern 56–57: Das Grundwasser ist im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Gewerbliche und industrielle Nutzungen sind in den Wasserschutzzonen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszurichten.
- Vorranggebiet für Naturschutz (VN), Ziffer 44: Südlich unmittelbar angrenzend liegt das FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt" (DE 6706-301). In Vorranggebieten für Naturschutz kommt der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu.

Da die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Zielfestlegung des Vorranggebiets für Landwirtschaft (VL) widersprach, hat die Gemeinde Überherrn ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG beantragt. Mit Schreiben vom 4. November 2022 (Az.: OBB 11 2022 Jü/Na) hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde der Zielabweichung zugestimmt und festgestellt, dass diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans nicht berührt. Das Zielabweichungsverfahren ist bestandskräftig abgeschlossen. Die Aufhebung des Bebauungsplans berührt den Bestand dieses Verwaltungsakts nicht.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfallen sämtliche Zielkonflikte, die durch die industrielle Überplanung des Standorts mit den genannten Zielfestlegungen verbunden waren. Die Aufhebung steht damit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und dient deren Verwirklichung.

3.2 Schutzgebiete

3.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet (ca. 99 ha) lag mit einer Fläche von ca. 94 ha (rd. 95 %) innerhalb folgender festgesetzter Landschaftsschutzgebiete:

(1) LSG „L 3.10.40 im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn": Festgesetzt durch Verordnung vom 31. März 1977 (Amtsbl. d. Saarlandes vom 20. Mai 1977, Nr. 19, S. 405).

(2) LSG „L 3.10.43 im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn": Festgesetzt durch Verordnung vom 31. März 1977.

Schutzzweck beider Landschaftsschutzgebiete ist gemäß § 26 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der besonderen Bedeutung

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



der Landschaft für die Erholung. Gemäß § 4 der Schutzverordnungen sind alle Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Für die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hatte die Gemeinde Überherrn mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 die Ausgliederung von Teilflächen aus beiden Landschaftsschutzgebieten beantragt. Nach Abwägung aller Belange hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als Oberste Naturschutzbehörde die Ausgliederung der beantragten Flächen beschlossen. Die Änderungsverordnung wurde am 29. Februar 2024 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht und ist seit dem 1. März 2024 rechtskräftig. Die betroffenen Flächen unterliegen derzeit daher nicht dem Schutzregime der Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

3.2.2 Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III der ausgewiesenen und mit Verordnungen festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete C 20 Bisttal der energis-Netzgesellschaft mbh und C 24 Hufengebiet der Stadtwerke Völklingen GmbH sowie innerhalb des in Planung befindlichen Wasserschutzgebiets „Überherrn Brunnen Bisten 1-3“. Die Wasserschutzgebiete sind raumordnerisch als Vorranggebiete für Grundwasserschutz (GW) ausgewiesen.

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist das Grundwasser vor Einwirkungen, wie z.B. dem Abtrag von Deckschichten zu schützen und nachteilige qualitative und quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser und den als Trinkwasser genutzten Teil davon zu vermeiden.

Ferner soll die Grundwasserbewirtschaftung grundsätzlich nachhaltig auf das notwendige Maß beschränkt werden und die Entnahmen sind an der Regenerationsfähigkeit, d.h. der Grundwasserneubildungsrate auszurichten, um eine Überbewirtschaftung zu vermeiden.

3.2.3 FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befinden sich zwei FFH-Gebiete:

(1) FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt" (DE 6706-301): Südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 5.161 ha und ist zu 96 % mit Wald bestockt (überwiegend Hainsimsen-Buchenwald auf Buntsandstein). Es handelt sich um ein durch Verkehrswege wenig zerschnittenes, großflächiges Waldgebiet. Die Erhaltungsziele umfassen die Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(2) FFH- und Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Welschwies" (DE 6706-307): Das 89 ha große Schutzgebiet nimmt die Bistau zwischen der B 269 und der Ortslage Differten ein. Es handelt sich um ein ca. 2,5 km langes und 200–400 m breites Niederungsgebiet mit ausgedehnten Feuchtgebietskomplexen (Niedermoore, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Großseggenbestände) in der Aue sowie extensiv genutzten Magerrasen auf den trockenen Hangbereichen. Erhaltungsziele sind die Sicherung und

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--



Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und der Populationen der Anhang-II-Arten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 4 BauGB ist nicht veranlasst. Die Aufhebung begründet kein Baurecht und bereitet keine Vorhaben oder Maßnahmen vor, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete führen könnten. Die Prüfungspflicht nach § 34 BNatSchG setzt voraus, dass ein Plan geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Da die Aufhebung ausschließlich eine bestehende, nicht realisierte Planung aus dem Planungsrecht entfernt und hierdurch keine neuen Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden, ist eine solche Eignung von vornherein ausgeschlossen.

3.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Die Biotope konzentrieren sich im nordöstlichen Plangebiet im Bereich des Faulebachs, wo sie einen zusammenhängenden Feuchtwald-Sumpf-Komplex von hoher Lebensraumbedeutung bilden. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Eichen-Hainbuchenwald (Erfassungseinheit 1.1.4-2): zugleich FFH-Lebensraumtyp 9160 (Stellario-Carpinetum) im Erhaltungszustand B. Mehrschichtiger Waldrest mit hohem Altholzanteil (Stieleichen bis 100 cm Stammdurchmesser).
- Bachbegleitender Erlen-Eschenwald (Erfassungseinheit 1.2.2-2): versumpfter Abschnitt des Faulebachs nördlich der L 168. Kleiner Waldrest mit mittlerem bis starkem Baumholz (Schwarzerle, Esche, bis 60 cm Stammdurchmesser).
- Feldgehölz/Sumpfigehölz (Erfassungseinheit 2.11-2): versumpfter Abschnitt des Faulebachs mit Erlenbestand und Sumpfwaldcharakter.
- Röhricht (Erfassungseinheit 4.10-3): Röhricht aus vorherrschend Rohr-Glanzgras mit zahlreichen Sumpfpflanzen.
- Sandrasen (Biototyp 2.2.3): im Bereich der Auf- und Abfahrten der B 269 im südwestlichen Plangebiet.

Durch die planfeststellungsersetzende Verlegung der L 168, die den Faulebach mittels eines Brückenbauwerks quert, wären Teile dieser Biotope dauerhaft überbaut worden. Für die Inanspruchnahme des Erlenbruch- und Sumpfigebüschs und der Röhrichtsäume wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG beantragt. Für den Eichen-Hainbuchenwald und den Erlen-Eschenwald war eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, da eine Wiederherstellung dieser Biototypen in einem angemessenen Entwicklungszeitraum (max. 25 Jahre) nicht möglich ist.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat mit Bescheid vom 9. Februar 2024 die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erteilt. Die Genehmigung ist mit der Nebenbestimmung versehen, dass sie erlischt, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sieben Jahren

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--

nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wurde. Das Erlöschen kann nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans formlos vollzogen werden.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG für den Eichen-Hainbuchenwald und den Erlen-Eschenwald wurde mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vom 29. Januar 2024 erteilt. Sie kann nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans formlos zurückgenommen werden.

3.2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Aufhebung nicht ausgelöst. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG knüpfen an konkrete Handlungen an, insbesondere an das Töten oder Stören besonders geschützter Arten sowie an die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Aufhebung bereitet keine solchen Handlungen vor. Sie begründet kein Baurecht, ermöglicht keine Eingriffe in Natur und Landschaft und verändert die tatsächliche Situation im Plangebiet nicht. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht erforderlich.

3.3 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert. Die bisherige Darstellung, in weiten Teilen Flächen für die Landwirtschaft, wurde geändert in gewerbliche Baufläche, Verkehrsfläche, Grünfläche, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche sowie Wasserfläche.

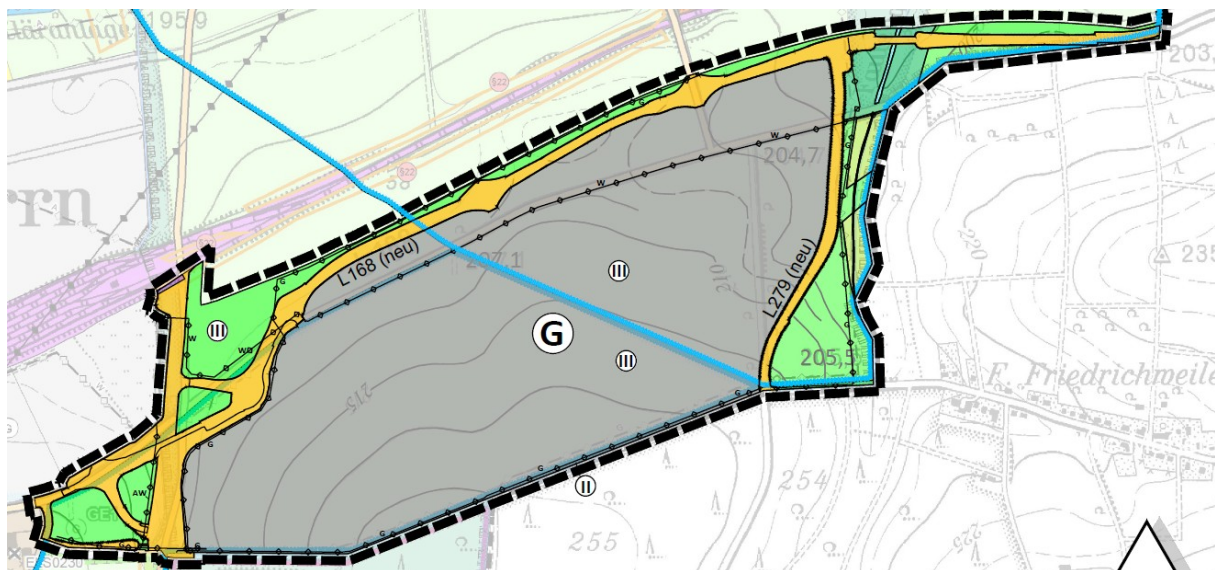


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn für den Bereich der Aufhebung

Die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplans bleibt von der Aufhebung des Bebauungsplans unberührt. Die Gemeinde Überherrn beabsichtigt, die bestehende FNP-Darstellung beizubehalten, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung des Standorts zu sichern. Ein

Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB steht dem nicht entgegen, da das Entwicklungsgebot die Aufstellung von Bebauungsplänen betrifft und nicht umgekehrt verlangt, dass bei Aufhebung eines Bebauungsplans der Flächennutzungsplan zurückgeändert wird.

Die Gemeinde Überherrn verfolgt mit der Beibehaltung der FNP-Darstellung das planerische Ziel, den Standort Linsler Feld für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung vorzuhalten. Der Standort verfügt über eine günstige verkehrliche Anbindung (unmittelbare Lage an der B 269, Nähe zur BAB 620), über eine für gewerbliche Zwecke geeignete Flächengröße und -konfiguration sowie über die im Zielabweichungsverfahren festgestellte grundsätzliche raumordnerische Vertretbarkeit einer gewerblichen Nutzung an diesem Standort. Das Zielabweichungsverfahren vom 4. November 2022 ist bestandskräftig abgeschlossen; die darin getroffene Feststellung, dass die Abweichung vom Vorranggebiet für Landwirtschaft raumordnerisch vertretbar ist und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans nicht berührt, behält unabhängig von der Aufhebung des Bebauungsplans Bestand.

3.4 Bisherige Darstellung der verbindlichen Bauleitplanung

Der aufzuhebende Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ umfasst einen Geltungsbereich von ca. 99 ha und setzt als Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO mit einer Nettobaufläche von ca. 69,4 ha fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl von 0,75 und eine Baumassenzahl von 10,0 bestimmt; die maximale Gebäudehöhe beträgt 50 m, die maximale Gebäudelänge 750 m.

Zur Steuerung der Lärmimmissionen ist das Industriegebiet in drei Teilflächen (GI 1, GI 2, GI 3) mit unterschiedlichen Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 gegliedert. Betriebe und Anlagen, deren angemessener Sicherheitsabstand gemäß KAS-18 über die Grenzen des Plangebiets hinausreicht, sind ausgeschlossen.

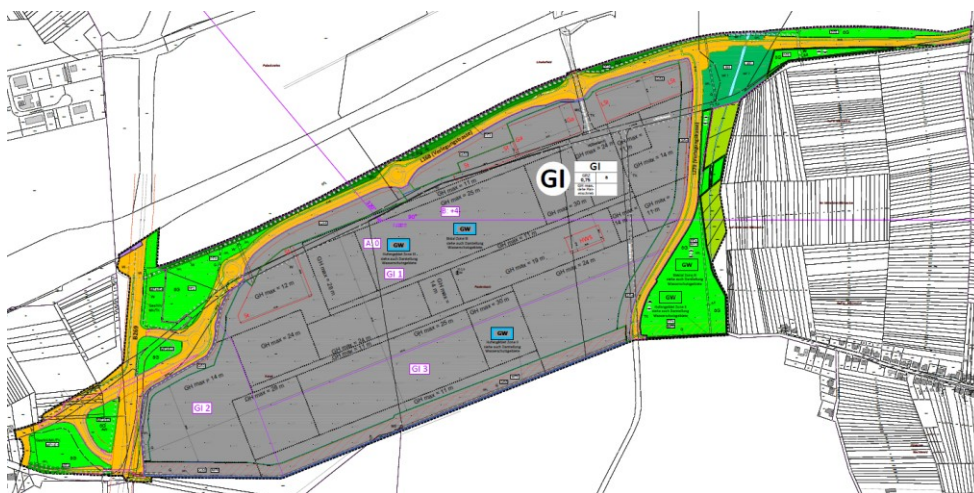


Abbildung 3: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Industriegebiet Linsler Feld"

Der Bebauungsplan enthält für Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 4 BauGB) planfeststellungsersetzende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 11 BauGB für die Verlegung der Landesstraßen L 168 nach Norden und L 279 nach Osten einschließlich der Integration einer



Hauptwasserleitung. Insgesamt 16 grünordnerische Festsetzungen (Pflanzgebote PF 1–5, Maßnahmenflächen MF 1–7, Gestaltungsregelungen GR 1–6) regeln unter anderem die Anlage eines 80 m breiten Wildtierkorridors mit Grünunterführung als CEF-Maßnahme für die Wildkatze, die Begrünung von mindestens 60 % der Dachflächen sowie umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen. Das verbleibende Eingriffs-/Ausgleichsdefizit von 3.695.469 ÖWE sollte über zwei Ökokontomaßnahmen kompensiert werden.

Der Bebauungsplan war gemäß § 12 BauGB auf das konkrete Vorhaben eines Batteriezellwerks des Vorhabenträgers gwSaar GmbH mit einer Produktionskapazität von 24 GWh und ca. 2.000 Arbeitsplätzen zugeschnitten.

Sämtliche Festsetzungen – die Emissionskontingentierung, die KAS-18-Ausschlüsse, die Gebäudedimensionen, die grünordnerischen Maßnahmen und die planfeststellungsersetzenden Inhalte – sind auf dieses spezifische Vorhaben ausgerichtet und ohne Vorhabenbezug nicht sinnvoll vollziehbar.

4 Gründe für die Aufhebung

4.1 Endgültige Aufgabe des Vorhabens

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Industriegebiet Linsler Feld“ wurde ausschließlich zur planungsrechtlichen Ermöglichung eines Batteriezellwerks der SVOLT Energy Technology aufgestellt. Die gwSaar GmbH fungierte als Vorhabenträger im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB und schloss mit der Gemeinde Überherrn einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ab, der die Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist begründete.

Durch den Rückzug des Batteriezellunternehmens SVOLT vom europäischen Markt kann das Vorhaben nicht umgesetzt werden. Der Vorhabenträger gwSaar hat die Gemeinde Überherrn über die endgültige Aufgabe des Vorhabens in Kenntnis gesetzt. Die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans ist damit ausgeschlossen. Ein Nachfolge-Vorhabenträger, der das Vorhaben in der geplanten oder einer vergleichbaren Form weiterführen könnte, ist weder vorhanden noch in absehbarer Zeit zu erwarten. Der Durchführungsvertrag kann nicht mehr erfüllt werden.

4.2 Rechtspflicht gemäß § 12 Abs. 6 BauGB

§ 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB bestimmt, dass die Gemeinde den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben soll, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag bestimmten Frist durchgeführt wird (1. Alternative) oder der Vorhabenträger seiner Durchführungsverpflichtung nicht mehr nachkommen kann (2. Alternative). Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, die der Gemeinde im Regelfall kein Ermessen belässt, sondern sie zur Aufhebung verpflichtet. Ein Abweichen kommt nur in atypischen Fallgestaltungen in Betracht.

Vorliegend sind beide Tatbestandsalternativen erfüllt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde nicht durchgeführt; mit der Realisierung des Vorhabens wurde nicht einmal begonnen. Zugleich ist der

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



Vorhabenträger infolge der endgültigen Projektaufgabe durch SVolt nicht mehr in der Lage, seiner Durchführungsverpflichtung nachzukommen. Atypische Umstände, die ein Absehen von der Aufhebung rechtfertigen könnten – etwa die konkrete Aussicht auf eine zeitnahe Übernahme durch einen neuen Vorhabenträger oder ein fortbestehendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Festsetzungen –, liegen nicht vor. Die Gemeinde Überherrn erfüllt mit der Aufhebung des Bebauungsplans ihre gesetzliche Pflicht.

4.3 Wegfall der städtebaulichen Erforderlichkeit

Die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB setzt voraus, dass die Planung nach der planerischen Konzeption der Gemeinde vernünftigerweise geboten ist. Beim Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Erforderlichkeit in besonderem Maße an das konkrete Vorhaben geknüpft, da dieser Plan nach § 12 BauGB gerade dadurch gekennzeichnet ist, dass ein bestimmter Vorhabenträger ein bestimmtes Vorhaben auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans durchführt.

Die städtebauliche Rechtfertigung des Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld“ war ausschließlich auf die Ansiedlung des SVolt-Batteriezellwerks ausgerichtet. Die Dimensionierung des Plangebiets mit rund 69,4 ha, die Festsetzung als Industriegebiet, die spezifischen Emissionskontingente nach DIN 45691, die besonderen Erschließungsanlagen sowie die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen waren auf dieses einzelne Großvorhaben zugeschnitten. Mit dem endgültigen Wegfall des Vorhabens ist der Planungszweck ersatzlos entfallen.

Eine Aufrechterhaltung des Bebauungsplans ohne konkretes Vorhaben und ohne Vorhabenträger wäre städtebaulich nicht mehr zu rechtfertigen.

4.4 Beseitigung von Nutzungskonflikten

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan begründet aufgrund seiner Dimensionierung und der Festsetzung als Industriegebiet Nutzungskonflikte, die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens nur unter Bezugnahme auf das konkrete Vorhaben, die projektspezifischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die vertraglichen Sicherungen im Durchführungsvertrag bewältigt werden konnten. Mit dem Wegfall des Vorhabens entfällt zugleich die Grundlage dieser projektbezogenen Konfliktbewältigung.

Der Bebauungsplan überplant in seiner derzeitigen Fassung eine Fläche von rund 69,4 ha als Industriegebiet in der Schutzzone III dreier Wasserschutzgebiete. Die Vereinbarkeit mit dem Trinkwasserschutz war durch vorhabenbezogene Auflagen und Vorkehrungen sichergestellt, die ohne das Vorhaben gegenstandslos sind. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Warndt“ an. Auch die FFH-Verträglichkeit wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens und der zugehörigen Vermeidungsmaßnahmen bewertet.

Im Plangebiet liegt zudem ein Wanderkorridor der streng geschützten Wildkatze (*Felis silvestris*), dessen Funktionsfähigkeit durch vorhabenbezogene Maßnahmen gesichert werden sollte.

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--

Für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG wurden eine Ausnahme-genehmigung sowie eine Befreiung erteilt, die ebenfalls an die Umsetzung des konkreten Vorhabens geknüpft waren.

Diese Konflikte resultieren maßgeblich aus dem Zusammenwirken von Flächenumfang und Nutzungsintensität des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Mit seiner Aufhebung entfällt die planungsrechtliche Grundlage für die industrielle Inanspruchnahme in diesem Umfang. Die Flächen werden wieder dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet.

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

5.1 Künftige Planungsrechtliche Beurteilung und Zulässigkeit von Vorhaben

Mit der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans entfallen sämtliche Festsetzungen des Plans. Das Plangebiet wird planungsrechtlich wieder dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich fortan nach § 35 BauGB; privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe – bleiben zulässig, sonstige Vorhaben nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB.

Im nördlichen Teilbereich des vorliegenden Geltungsbereiches überlagerte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Linsler Hof Überherrn" (Satzungsbeschluss vom 22. März 2012). In diesem Überschneidungsbereich lebt der ältere Bebauungsplan mit der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wieder auf. Im Übrigen kehrt das Plangebiet in den planungsrechtlichen Zustand vor der Planaufstellung zurück: überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich ohne qualifiziertes Baurecht.

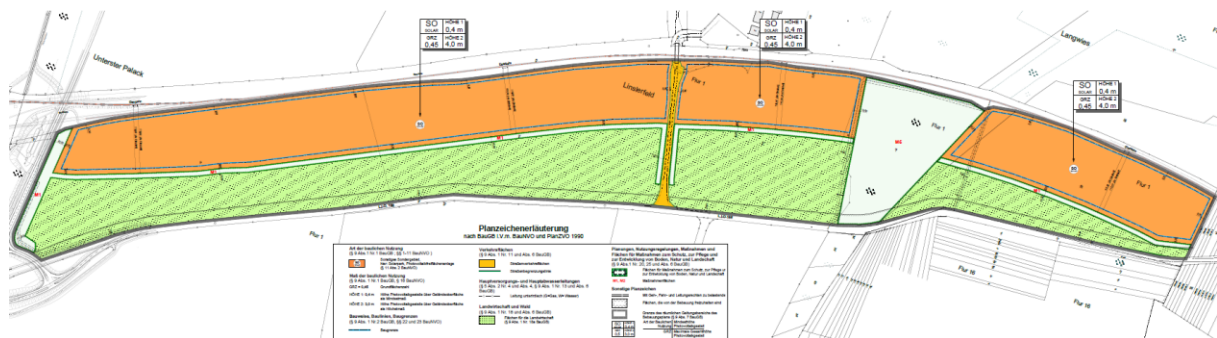


Abbildung 4: Bebauungsplan "Solarpark "Linslerhof" Überherrn"

Quelle: Gemeinde Überherrn

Der wiederauflebende Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Linsler Hof Überherrn" umfasst keine Flächen des Sonstigen Sondergebiets „SO Solar" (Photovoltaikfreiflächenanlage), sondern die dem Sondergebiet südlich vorgelagerten Randbereiche. Die maßgeblichen Festsetzungen, die in diesem Bereich wieder in Kraft treten, sind:

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB): Der überwiegende Teil des Überschneidungsbereichs ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Festsetzung dient der Erhaltung



der landwirtschaftlichen Nutzung und steht im Einklang mit der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Mit dem Wiederaufleben dieser Festsetzung wird die landwirtschaftliche Nutzung planungsrechtlich gesichert.

Maßnahmenfläche M1 – Feldheckenentwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Entlang des Randes des Solarparks ist die Entwicklung naturnaher Feldhecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Die Pflanzung erfolgt in einem Raster von 1,0 m × 1,5 m mit einem Mindestanteil von 20 % Heistern und 5 % Hochstämmen. Die Maßnahme dient der Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild, der Sichtabschirmung gegenüber der L 168 sowie der Schaffung von Habitatstrukturen. Das Wiederaufleben dieser Festsetzung stärkt die landschaftliche Einbindung und die ökologische Vernetzung im Übergangsbereich. Maßnahmenfläche M5 – Vegetationsschutz Faulenbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Im Bereich des Faulenbachs, der das Plangebiet durchquert, ist die Erhaltung der vorhandenen Ufervegetation festgesetzt. Die Gewässerrandvegetation erfüllt wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere für die Uferstabilisierung, die Habitatfunktion und den Gewässerschutz. Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen sind gemäß Bahn-Richtlinie 882 auszuführen. Das Wiederaufleben dieser Festsetzung sichert den Schutz des Faulenbachs und seiner Ufervegetation planungsrechtlich ab.

Im Bereich der Maßnahmenfläche M1 und M5 des Bebauungsplans „Solarpark Linsler Hof Überherrn“ wurden während der Gültigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung einer Gasleitung durch die Creos Deutschland GmbH durchgeführt. Diese Maßnahmen umfassten unter anderem vorgezogene Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahmen wurden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Planungsrechts des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umgesetzt. Mit dem Wiederaufleben des Bebauungsplans „Solarpark Linsler Hof Überherrn“ lebt auch die Festsetzung der Maßnahmenfläche M1 in diesem Bereich wieder auf. Die tatsächlich durchgeführten Creos-Maßnahmen weichen von der Festsetzung der Feldheckenentwicklung ab. Dieser Widerspruch zwischen der wiederauflebenden Festsetzung und dem tatsächlichen Zustand der Flächen ist im Rahmen einer künftigen Änderung oder Anpassung des Bebauungsplans „Solarpark Linsler Hof Überherrn“ zu klären.

5.2 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Mit der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans entfallen sämtliche Festsetzungen des Plans, insbesondere die Festsetzung als Industriegebiet nach § 9 BauNVO, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Erschließungsflächen sowie die Festsetzungen zu Emissionskontingenten, Grünordnung und Kompensation. Die Flächen im Geltungsbereich werden planungsrechtlich wieder dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich fortan nach § 35 BauGB bzw. dem wiederauflebenden Bebauungsplan „Solarpark Linsler Hof Überherrn“.

Die tatsächlichen Nutzungen im Plangebiet werden durch die Aufhebung nicht unmittelbar berührt. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht durchgeführt wurde und mit der Umsetzung des Vorhabens nicht begonnen worden ist, haben sich die Grundstücke im Geltungsbereich in ihrem tatsächlichen Zustand nicht verändert. Die Flächen werden weiterhin ganz überwiegend landwirtschaftlich

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



genutzt. Diese Nutzungen können unverändert fortgeführt werden; sie bedurften keiner bauplanungsrechtlichen Genehmigung auf Grundlage des Bebauungsplans und sind von dessen Aufhebung nicht betroffen.

Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Geltungsbereich bleiben von der Aufhebung unberührt. Der Bebauungsplan begründete kein Baurecht, das von den Grundstückseigentümern bereits ausgeübt worden wäre. Da das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt realisiert wurde, hat die Aufhebung nicht den Entzug einer bereits verwirklichten Rechtsposition zur Folge.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Überherrn und dem Vorhabenträger gwSaar verliert mit der Aufhebung des Bebauungsplans seine planungsrechtliche Grundlage. Die vertraglichen Durchführungsverpflichtungen können nicht mehr erfüllt werden und sind bereits infolge der endgültigen Projektaufgabe gegenstandslos geworden. Die Rückabwicklung etwaiger vertraglicher Ansprüche richtet sich nach den Bestimmungen des Durchführungsvertrags und nach allgemeinem Vertragsrecht.

5.3 Wegfall bestehender Genehmigungen und Regelungen

5.3.1 Planfeststellungsersetzende Wirkung (L 168 / L279)

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entfaltete gemäß § 9 Abs. 11 BauGB i.V.m. § 39 Abs. 3 Satz 1 StrG SL planfeststellungsersetzende Wirkung für die Verlegung der Landesstraßen L 168 und L 279. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt diese planfeststellungsersetzende Wirkung. Die Landesstraßen L 168 und L 279 verbleiben in ihrem derzeitigen Verlauf. Eine Verlegung der Straßen bedürfte künftig eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens nach § 39 StrG SL. Da die Verlegung ausschließlich der Erschließung des Industriegebiets diene, besteht hierfür kein Bedarf mehr. Mit dem Entfallen der Straßenverlegung entfällt auch die Realisierung des im Bebauungsplan vorgesehenen Kreisverkehrs an der L 168 sowie Aufwertung der Auffahrt auf die B 269. Die verkehrliche Anbindung des Standorts verbleibt im bestehenden Zustand.

Gleiches gilt für die vorgesehene 80 m breite Brücke über den Faulebach und die trassenparallele Neuverlegung der Hauptwassertransportleitung. Die Gasleitung wurde schon in der geplanten Trasse verlegt.

5.3.2 Waldumwandlung

Für die Inanspruchnahme von ca. 0,42 ha Waldfläche im Plangebiet war eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG erforderlich. Als Ausgleich waren 5,5 ha Gehölzpflanzungen mit standortgerechten, naturnahen Baumarten vorgesehen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt die Notwendigkeit einer Waldumwandlung. Die bestehende Waldfläche bleibt erhalten und unterliegt weiterhin dem Schutz des Landeswaldgesetzes. Die vorgesehenen Waldausgleichsmaßnahmen werden gegenstandslos.

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



5.3.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vom 14. Februar 2024 eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG als widerrufliche Befugnis erteilt. Die Erlaubnis umfasst die Versickerung anfallender Niederschläge der verlegten L 168neu einschließlich der sechs Knotenpunkte und der Brücke über den Faulebach, der L 279neu sowie der Geh- und Radwegbrücke über die B 269neu über Versickerungsmulden mit belebter Bodenzone auf Gemarkung Überherrn, Flur 1 und Flur 3. Zugleich wurde eine Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen „Hufengebiet" und „Bisttal" für die beantragte Maßnahme erteilt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt die planungsrechtliche Grundlage für die Straßenverlegung, an die die Erlaubnis geknüpft ist. Der LfS wird dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz mitteilen, dass die Erlaubnis nicht mehr benötigt wird und widerrufen werden kann. Das Ministerium wird auf dieser Grundlage einen Widerrufsbescheid fertigen.

5.3.4 Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG (gesetzlich geschützte Biotope)

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat mit Bescheid vom 9. Februar 2024 der Gemeinde Überherrn eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biototypen „Erlenbruch- und Sumpfbüsch" und „Röhricht" erteilt. Die Genehmigung bezieht sich auf den Bereich der Herstellung einer Straßenbrücke bei Verlegung der L 168neu zur Überquerung des Faulebachs im Bau Feld des Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld". Als funktionaler Ausgleich waren die Entwicklung und der dauerhafte Erhalt eines Sumpfbüsches sowie eines Röhrichtbestands auf dem Flurstück 135/2 der Gemarkung Überherrn vorgesehen. Die Genehmigung ist mit umfangreichen Nebenbestimmungen versehen, darunter eine Ökologische Baubegleitung, die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen sowie ein Monitoring im zweiten, fünften und zehnten Jahr nach Umsetzung.

Die Ausnahmegenehmigung ist gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG befristet und erlischt, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt die planungsrechtliche Grundlage für die Straßenverlegung und damit der genehmigte Eingriff. Die Ausnahmegenehmigung wird gegenstandslos. Die geschützten Biotope bleiben in ihrem Bestand erhalten. Das Erlöschen kann nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans formlos vollzogen werden.

5.3.5 Befreiung nach § 67 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope)

Mit Bescheid vom 29. Januar 2024 hat das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz der Gemeinde Überherrn eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG für die Inanspruchnahme der Biototypen „Eichen-Hainbuchenwald" und „Erlen-Eschenwald" erteilt. Die Befreiung war an die Umsetzung des Bebauungsplans „Industriegebiet Linsler Feld" gebunden und mit umfangreichen Nebenbestimmungen versehen, darunter die dingliche Sicherung von Ersatzmaßnahmenflächen, eine Ökologische Baubegleitung, die Entwicklung von Ersatzbiotopen

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



(bachbegleitender Erlen-Eschenwald und Eichen-Hainbuchenwald) sowie ein Monitoring im fünften, zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Jahr nach Umsetzung.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt der genehmigte Eingriff in die geschützten Biotope. Die Befreiung wird gegenstandslos; die Nebenbestimmungen sind nicht mehr zu erfüllen. Sie kann nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans formlos zurückgenommen werden. Die geschützten Biotope bleiben in ihrem Bestand vollständig erhalten.

5.3.6 Ausgliederung aus Landschaftsschutzgebieten

Für die Umsetzung des Bebauungsplans wurde die Ausgliederung von Teilflächen aus den Landschaftsschutzgebieten L 3.10.40 und L 3.10.43 durch Änderungsverordnung vom 29. Februar 2024 vollzogen. Die Ausgliederung ist ein eigenständiger Rechtsakt der Obersten Naturschutzbehörde in Form einer Rechtsverordnung und wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht unmittelbar berührt. Die ausgegliederten Flächen verbleiben außerhalb der Landschaftsschutzgebiete.

Die Gemeinde hat die Frage der Wiedereinbeziehung in ihre Abwägung eingestellt. Sie erkennt an, dass die Flächen in ihrem naturräumlichen Zustand verblieben sind und die Schutzwürdigkeit im Sinne des § 26 BNatSchG fortbesteht. Gleichwohl sieht sie von einer Anregung zur Wiedereinbeziehung ab, da sie den Standort für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung offenhalten will (vgl. Abschnitt III.3.3). Eine Wiedereinbeziehung würde den Handlungsspielraum für eine bedarfsgerechte Standortentwicklung verengen, da jede erneute Inanspruchnahme ein weiteres Ausgliederungsverfahren erfordern würde.

Die Zuständigkeit für eine etwaige Wiedereinbeziehung liegt bei der Obersten Naturschutzbehörde als Verordnungsgeberin. Es steht ihr frei, diese von Amts wegen zu prüfen und vorzunehmen.

5.3.7 Eingriffs- / Ausgleichsregelung und Ökokonto

Die Eingriffsbilanzierung des aufzuhebenden Bebauungsplans ergab einen Bestandswert von 10.154.529 ÖWE und einen Planwert von 6.459.059 ÖWE. Das Ausgleichsdefizit von 3.695.469 ÖWE wurde durch zwei externe Ökokontomaßnahmen kompensiert:

- Ökokontomaßnahme „W. von Boch'sche Gutsverwaltung – Linslerhof“: Entwicklung von Grünlandgesellschaften (Herrenwies, Theispeter, Welchwies)
- Ökokontomaßnahme „W. von Boch'sche Forstverwaltung – Buchholz, Wadgassen“: Umbau von Fichtenmonokulturen in standortgerechten Laubmischwald

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfällt der planungsrechtliche Eingriff, für den die Kompensation erforderlich war. Die Ökokontomaßnahmen wurden vom Vorhabenträger gwSaar erworben. Die Aufhebung des Bebauungsplans führt nicht zu einer Rückabwicklung des Erwerbs; die Ökopunkte verbleiben beim Vorhabenträger. Ansprüche gegen die Gemeinde Überherrn ergeben sich hieraus nicht.

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--



5.4 Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO in der Nachbarschaft zu den Ortslagen von Überherrn und Friedrichweiler fest. Zur Bewältigung der daraus resultierenden Immissionskonflikte waren Emissionskontingente nach DIN 45691 sowie Vorkehrungen zur Einhaltung der Anforderungen nach KAS-18 (Störfallvorsorge) festgesetzt.

Mit der Aufhebung entfallen die mit dem konkreten Vorhaben verbundenen potenziellen Belastungen für die angrenzende Wohnbevölkerung, insbesondere Lärm-, Licht- und Verkehrsimmissionen sowie störfallrelevante Risiken. Der planungsrechtliche Zustand vor Aufstellung des Bebauungsplans wird wiederhergestellt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt.

5.5 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet liegt im Außenbereich zwischen den Ortslagen von Überherrn und Friedrichweiler. Die Aufhebung bewahrt den bestehenden Freiraum. Das Orts- und Landschaftsbild bleibt in seiner derzeitigen Ausprägung erhalten.

5.6 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Mit der Aufhebung entfällt die mit dem Bebauungsplan zugelassene großflächige Inanspruchnahme einer bislang weitgehend unversiegelten Fläche entfällt. Da das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt umgesetzt wurde, tritt durch die Aufhebung keine Veränderung des tatsächlichen Umweltzustands ein. Die Aufhebung beseitigt lediglich die planungsrechtliche Grundlage für den zugelassenen, aber nicht realisierten Eingriff.

Hinsichtlich der Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt entfällt mit der Aufhebung die planungsrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt. Die im Plangebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bleiben in ihrem Bestand erhalten. Der Wanderkorridor der streng geschützten Wildkatze (*Felis silvestris*) wird nicht beeinträchtigt. Die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikte werden gegenstandslos.

Für den Boden entfällt die vorgesehene großflächige Versiegelung. Die natürlichen Bodenfunktionen – insbesondere die Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen – sowie die Funktion als Standort für die natürliche Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung – bleiben erhalten.

Hinsichtlich des Wassers entfällt das Konfliktpotenzial zwischen industrieller Nutzung und der Lage in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten. Die Grundwasserneubildung wird durch den Verzicht auf großflächige Versiegelung in seiner bisherigen Form erhalten. Zugleich entfallen die mit dem Vorhaben verbundenen Anforderungen an die Abwasserentsorgung. Die Fachplanung zum Entwässerungskonzept hatte für den Vollausbau der Batteriezellfabrik einen jährlichen Abwasseranfall von rund 400.000 m³ prognostiziert, der sich aus Kühlwasserrücklauf, Prozessabwässern und häuslichem

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--



Schmutzwasser zusammensetzte und eine Erweiterung der Kläranlage Überherrn um rund 4.000 Einwohnergleichwerte (EW) erforderlich gemacht hätte. Die hiermit verbundene Chance einer Kapazitätserweiterung der kommunalen Kläranlage entfällt ebenfalls.

Darüber hinaus hätten auf dem Werksgelände Prozessreinigungsanlagen errichtet werden müssen, deren Zulässigkeit innerhalb der Wasserschutzzone III besonderer Prüfung bedurft hätte. Diese Anforderungen entfallen mit der Aufhebung vollständig.

Für die Luftqualität ist festzuhalten, dass mit der Aufhebung sämtliche vorhabenbedingten Emissionsquellen entfallen. Die im Planaufstellungsverfahren erstellte Immissionsprognose hatte für die geplante Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW die Einhaltung der Irrelevanzschwellen der TA Luft für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Partikel, Kohlenmonoxid und Formaldehyd nachgewiesen, gleichwohl wären die Immissionen in der Nachbarschaft angestiegen. Auch die verkehrliche Luftschadstoffbelastung hatte ergeben, dass die NO₂-Konzentrationen im Prognose-Planfall an einzelnen Straßenabschnitten in der Umgebung grenzwertnahe Werte erreicht hätten. Diese zusätzlichen Immissionsbelastungen treten mit der Aufhebung nicht ein.

Für das Klima ist festzuhalten, dass die Expertise Klimaökologie für das Plangebiet überdurchschnittliche Kaltluftvolumenströme festgestellt hat, deren klimatische Wirksamkeit sich jedoch vorrangig auf den nördlich gelegenen Linsler Hof und das Gewerbegebiet des Autoservicecenters erstreckt. Mit der Aufhebung bleiben die Kaltluftproduktionsflächen gleichwohl in ihrem derzeitigen Umfang erhalten. Die mit der großflächigen Versiegelung und Bebauung verbundene Erhöhung der nächtlichen Temperaturen um 3 bis 4 K auf der Planfläche sowie die Abschwächung der Kaltluftvolumenströme in einzelnen Bestandsflächen im nordwestlichen Lee treten nicht ein.

Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes werden durch die Aufhebung nicht nachteilig berührt. Das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Warndt“ wird keinen planbedingten Wirkungen mehr ausgesetzt.

Hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) ist festzuhalten, dass die Aufhebung die im Planaufstellungsverfahren identifizierten störfallrechtlichen Spannungslagen beseitigt. Die Stellungnahme zur Verträglichkeit unter Störfall Gesichtspunkten hatte ergeben, dass die geplante Batteriezellfabrik angemessene Sicherheitsabstände von bis zu 150 m zu schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten hatte. Zwar hatte die gutachterliche Prüfung die Raumverträglichkeit für den konkreten Standort bestätigt, da die nächstliegenden Wohngebiete außerhalb der erforderlichen Achtungsabstände lagen. Gleichwohl war der planerische Umgang mit dem Trennungsgrundsatz ein abwägungserheblicher Belang. Mit der Aufhebung entfällt das störfallrechtliche Konfliktpotenzial im Sinne des § 50 BImSchG vollständig. Das Plangebiet kehrt in den planungsrechtlichen Zustand des Außenbereichs zurück.

5.7 Belange der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft

Mit der Aufhebung entfällt die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Industriebetriebs am Standort Linsler Feld. Da das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt realisiert wurde, gehen mit der

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	--



Aufhebung keine bestehenden Arbeitsplätze oder gewerblichen Nutzungen verloren. Die mit dem Bebauungsplan verbundene wirtschaftliche Entwicklungsperspektive war ausschließlich an das SVolt-Batteriezellwerk geknüpft und ist mit dessen Aufgabe bereits faktisch entfallen. Mit dem Wegfall des Vorhabens entfallen auch die damit verbundenen wirtschaftlichen Impulse für die Gemeinde und die Region, insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen, zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen sowie Folgeeffekte für die örtliche Wirtschaft.

Für die Belange der Landwirtschaft wirkt sich die Aufhebung keine nachteiligen Auswirkungen. Die im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden dem Außenbereich zugeordnet.

5.8 Belange des Verkehrs

Der Bebauungsplan sah umfangreiche Erschließungsmaßnahmen vor, darunter den Ausbau und die Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Die mit einem Industriegebiet dieser Größenordnung verbundenen Verkehrsbelastungen – insbesondere Schwerlastverkehr – entfallen mit der Aufhebung. Das bestehende Straßennetz wird nicht zusätzlich beansprucht. Zugleich entfällt die Realisierung des im Bebauungsplan vorgesehenen Kreisverkehrs an der L 168 zur Erschließung des geplanten Gewerbegebietes Kunzelfelder Huf III sowie die Aufwertung der Auffahrt zur B 269, welche die verkehrliche Anbindung des Standorts verbessert hätte. Die verkehrliche Situation verbleibt im bestehenden Zustand.

5.9 Belange des Hochwasserschutzes

Durch den Erhalt der unversiegelten Freiflächen bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet gewahrt. Die mit einer großflächigen Versiegelung verbundene Erhöhung des Oberflächenabflusses und die damit einhergehende Verschärfung der Starkregen- und Hochwasserproblematik treten nicht ein. Die Belange des Hochwasserschutzes werden durch die Aufhebung nicht nachteilig berührt.

5.10 Zusammenfassende Bewertung

Die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erhält in der Mehrzahl der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange den bestehenden Zustand. Nachteilige Auswirkungen auf schutzwürdige Belange sind nicht erkennbar. Die mit dem Bebauungsplan verbundene wirtschaftliche Entwicklungsperspektive – insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen, Gewerbesteuereinnahmen und die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung durch einen Kreisverkehr an der L 168, die Aufwertung der Auffahrt zur B 269 sowie die Ertüchtigung der Kläranlage Überherrn entfällt jedoch.

Plangeber: Bearbeitung:	Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	--